



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

über
Magistrat

und

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Ausschuss für Soziales

Der Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

Stadtrat Arno Goßmann

10. August 2009

**Betreuung von behinderten Kindern in Pflegefamilien
Beschluss-Nr. 0086 vom 17. Juni 2009 des Ausschusses für Soziales;
Vorlagen-Nr. 09-F-25-0058**

Mit Beschluss-Nr. 0086 vom 17. Juni 2009 hat der Ausschuss für Soziales den Magistrat gebeten, in der nächsten Sitzung zu berichten, wie die Unterbringung von behinderten Kindern, die nicht in ihren Herkunftsfamilien verbleiben können, in Wiesbaden gehandhabt wird.

Dazu wird wie folgt berichtet:

Bei einer Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie handelt es sich um eine stationäre Hilfe. Soweit eine körperliche oder geistige Behinderung auslösend für diese Unterbringung ist, so erfolgt sie im Rahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII Sozialhilfe. Die Zuständigkeit hierfür liegt gemäß § 97 SGB XII beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Hessen, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist an der Ausgestaltung der stationären Eingliederungshilfe nicht beteiligt. Dementsprechend liegen zur stationären Eingliederungshilfe behinderter Kinder dem Amt für Soziale Arbeit keine Daten vor.

Ausnahmsweise kommt auch für behinderte Kinder eine Hilfe nach SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - in der Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers in Betracht. Dies ist dann der Fall, wenn die stationäre Unterbringung nicht wegen der Behinderung erfolgt, sondern wegen des Ausfalls der Herkunftsfamilie oder in Ausübung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. In diesen Fällen liegt die Zuständigkeit zur Versorgung von allen Kindern, auch behinderten Kindern, beim öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Versorgung dieser Kinder durch das Amt für Soziale Arbeit erfolgt entweder in besonders ausgewählten und fachlich ausgestatteten Pflegefamilien (Hilfe nach § 33,2 SGB VIII) oder in unterschiedlichen Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe (Hilfe nach § 34 oder 35a SGB VIII). Darüber hinaus ist die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers auch für Eingliederungshilfemaßnahmen bei seelischer Behinderung gegeben; stationäre Unterbringungen von Kindern in Pflegefamilien in diesem Rahmen gab es bisher in Wiesbaden nicht.

Die einzelnen Fragen können daher nur für die in der Zuständigkeit des Amtes für Soziale Arbeit untergebrachten Kinder beantwortet werden.

1. **Wie viele behinderte Kinder sind derzeit außerhalb ihrer Herkunftsfamilie untergebracht?**
2. **Wie viele dieser Kinder leben in einer Pflegefamilie, wie viele in einer Einrichtung?**

Im Rahmen der Hilfen gemäß §§ 33 und 34 SGB VIII stellt das Kriterium einer Behinderung in der amtlichen Statistik kein Zugangs- und Unterscheidungsmerkmal dar, so dass hier keine genaue Zahl genannt werden kann. Bei der Unterbringung behinderter Kinder durch das Amt für Soziale Arbeit handelt es sich jedoch eher um seltene Ausnahmen. In besonders ausgewählten und ausgestatteten Pflegefamilien für behinderte Kinder sind durch das Amt für Soziale Arbeit derzeit 17 Kinder von 417 Kindern untergebracht.

3. **Welche Kriterien liegen der Entscheidung zugrunde, ob eine Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim erfolgt?**

Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Planung und Durchführung von stationären Unterbringungen im Rahmen von Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers LWV. Über die dortigen Entscheidungskriterien können wir keine Aussagen treffen.

Die Entscheidung über eine geeignete Hilfe im Rahmen einer Leistung nach SGB VIII erfolgt regelhaft unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten, der Vermeidung unverhältnismäßiger Mehrkosten und im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

Ein zentrales Kriterium bei der Auswahl einer Maßnahme liegt im Alter des betreffenden Kindes. Während insbesondere Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter regelhaft in Pflegefamilien untergebracht werden, richtet sich die Entscheidung bei älteren Kindern neben der Verfügbarkeit geeigneter Familien vor allem auch nach dem individuellen Förderbedarf aufgrund der vorliegenden erzieherischen und ggf. behinderungsbedingten Beeinträchtigungen. Auch das Vorhandensein eines geeigneten schulischen Förderangebotes sowie ggf. notwendiger therapeutischer Hilfen sind wichtige Anhaltspunkte. Daneben spielen Fragen der räumlichen Entfernung (z. B. zur Sicherstellung regelmäßiger Besuchskontakte zu den Eltern und Geschwistern oder wegen eines besonderen Schutzbedürfnisses nach Kindeswohlgefährdung) ebenso eine Rolle, wie die Frage der Belastung der Betreuungspersonen durch das Agieren der Eltern, die sich im Einzelfall möglicherweise nach einem Sorgerechtsentzug wenig kooperativ bis aggressiv verhalten.

4. **Sind Änderungen in der Wiesbadener Praxis aufgrund der anstehenden Änderung des Assistenzpflegebedarfsgesetzes (Verankerung für die Betreuung in einer Pflegefamilie als Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII) zu erwarten?**

Mit dem neuen „Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus“ soll unter anderem das SGB XII (Sozialhilfe) geändert werden. Neu aufgenommen werden Bestimmungen im § 54 (Leistungen der Eingliederungshilfe). Diese sehen vor, dass in Pflegefamilien für behinderte Kinder Leistungen der Tages- und Nachtbetreuung zusätzlich zu finanzieren sind, sofern dadurch die Unterbringung in einem Heim vermieden werden kann. Diese Änderungen betreffen die zukünftige Praxis beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe LWV.

gez.